

für den
Deutschen Buchhandel
und die
mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 44.

Leipzig, Mittwoch am 12. Mai

1852.

Am tlicher Theil.

Eingabe der Berliner Buchhändler wegen Concessionsentziehung auf polizeilichem Wege.

(An beide Kammern.)

Hohe Kammer!

Wenn die unterzeichneten Mitglieder des Vereins der Berliner Buchhändler es wagen, in Betreff der Concessionsentziehung auf polizeilichem Wege, an eine hohe Kammer eine ehrerbietige Vorstellung zu richten, so geschieht es nicht in der Absicht, um hier noch einmal auf die rechtliche Seite der Sache zurückzukommen. Diese ist in den Verhandlungen der hohen zweiten Kammer über den Claessenschen Antrag so ausführlich erörtert worden, daß das Thema nach juristischer Seite hin als erschöpft zu betrachten ist. Die Unterzeichneten wollen nur versuchen, den gewerblichen und geschäftlichen Standpunkt etwas schärfer hervorzuheben, als dies in jenen Verhandlungen geschehen ist; obgleich auch ihnen niemals ein Zweifel darüber entstehen konnte, daß nach den in Preußen jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Concessionsentziehung anders als durch ein richterliches Erkenntniß stattfinden könne.

Es muß hier zuvörderst auf die innige Verbindung hingewiesen werden, in der zu allen Zeiten der Buchhandel unmittelbar mit der Literatur, und mittelbar mit der ganzen Bildung des Volkes gestanden hat. Daß der deutsche Buchhandel in der großartigsten Umfassung aller deutschen Stämme als ein wahrhaft volksthümliches Institut seines Gleichen nicht habe, daß er in seiner wunderbar künstlichen Organisation als der hauptsächlichste Träger der deutschen Gesamtbildung dastehe, wird von den gebildeten Nationen Europa's ohne Widerrede anerkannt. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler hat dies bereits in einer im Jahre 1845 verfaßten Denkschrift dargestellt, welche wir uns erlauben, hier beizulegen. Es war bisher der Stolz preussischer Buchhändler, in dieser geistigen Gemeinschaft eine der ersten Stellen einzunehmen, die sie vorzugsweise einer milden und erleuchteten Gesetzgebung verdankten. Berlin steht für den Buchhandel unter den preussischen Städten obenan. Nicht nur werden durch die bedeutenden berliner Lager die Provinzen mit Büchern versorgt, sondern auch fast der ganze Buchhandel des Nordens hat Berlin, als den Centralpunct vieler Eisenbahnen, zu seinem Hauptstapelplatz erwählt.

Neunzehnter Jahrgang.

Wurde nun auch in neuester Zeit das Gesetz auf eine bisher unerhörte Weise verschärft, und das leichteste Vergehen oft mit der härtesten Strafe bedroht, so lag doch ein, wenn auch schwacher Trost darin, daß Niemand ohne Urtheil und Recht mit der härtesten aller Strafen, der Concessionsentziehung d. h. mit der Vernichtung der bürgerlichen Existenz, belegt werden dürfe. Aber auch dieser Trost ist geschwunden, seitdem die Polizei angefangen hat,

- 1) mit Concessionsentziehung zu drohen,
- 2) ein Verfahren wegen Concessionsentziehung einzuleiten,
- 3) gleich bei der Einleitung des Verfahrens das Geschäft zu schließen.

Ganz besonders wird Berlin von den Maßregeln der Polizei betroffen, welche jetzt sogar so weit gehen, daß erst unlängst den Leihbibliothekaren Berlins wegen der einfachsten Uebertretung mit Concessionsentziehung gedroht ist. Desgleichen wurde den Berliner Buchhändlern eröffnet, daß sie wegen Schaustellung von Büchern „deren Titel als das Schamgefühl verletzend erachtet werden müsse“ nicht bloß mit der gesetzlichen Strafe belegt würden, sondern daß ihnen auch die Concession zu entziehen sei, weil sie alsdann der verlangten Unbescholtenheit entbehrten. Welch ein leichtes Spiel wird hier mit der bürgerlichen Unbescholtenheit getrieben!

Ein Punkt kann hier nicht unerwähnt bleiben, der auch in den Kammerverhandlungen öfter hervorgehoben wurde, daß nämlich jene strengen Maßregeln nur die s. g. schlechte Presse getroffen, welche als ein Gift des Staatskörpers zu betrachten, und deshalb wo möglich auszurotten sei. Wollte man auch diesen Ausspruch als erwiesen annehmen, so würde es doch immer weit gerathener erscheinen, jene Presse als das natürliche Aussonderungsorgan dieses Giftes anzusehen; der wahre Beruf eines guten Arztes würde also darin bestehen, jenen Giftstoff nicht durch gewaltsame Mittel in den Körper zurückzutreiben, sondern nach erfolgter Aussonderung durch eine regelmäßige gerichtliche Cur gründlich zu beseitigen.

Jene polizeilichen Maßregeln haben aber auch eine Anzahl Verlagswerke getroffen, gegen welche nicht entfernt der Vorwurf einer sittlich oder politisch mißliebigen Richtung zu erheben war; die Schritte stehen also in gleicher Linie mit dem vor längerer Zeit beliebten Verfahren, den ganzen Verlag einiger außerpreussischen Buchhandlungen zu verbieten, wo ebenfalls der Unschuldige mit dem